



**A9-0335/2023**

7.11.2023

# **BERICHT**

über die Umsetzung der Geoblocking-Verordnung aus dem Jahr 2018 im  
digitalen Binnenmarkt  
(2023/2019(INI))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Beata Mazurek

Verfasserinnen der Stellungnahmen der gemäß Artikel 57 der  
Geschäftsordnung assoziierten Ausschüsse:  
Sabine Verheyen, Ausschuss für Kultur und Bildung  
Karen Melchior, Rechtsausschuss

## INHALT

	<b>Seite</b>
BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE .....	3
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	8
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG .....	20
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES .....	27
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	38
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	39

# **BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE**

## **1. Einleitung**

In diesem Umsetzungsbericht wird die Umsetzung der Geoblocking-Verordnung (EU) 2018/302 (im Folgenden die „Verordnung“) seit ihrer Anwendung am 3. Dezember 2018 geprüft. Die Verordnung war eine der Maßnahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die in der vergangenen Amtszeit der Kommission (2014-2019) angenommen wurde, um für Einzelpersonen und Unternehmen bessere Bedingungen für den Zugang zu Waren und Dienstleistungen sicherzustellen.

In diesem Umsetzungsbericht soll untersucht werden, inwieweit die Verordnung erfolgreich zu einer besseren Integration des Binnenmarkts beigetragen hat und dabei zu besseren Angeboten für die Verbraucher und mehr Geschäftsmöglichkeiten geführt hat. Nach dem ersten Bewertungsbericht der Kommission über ihre Umsetzung, der 2020 veröffentlicht wurde, ist es nun an der Zeit, den nächsten Bericht über die Bewertung der Verordnung vorzubereiten, der gemäß ihrer Überprüfungsklausel in Artikel 9 von der Kommission 2025 ausgearbeitet und vorgelegt werden sollte.

## **2. Anwendungsbereich und Ziel der Verordnung**

Die Verordnung verbietet ungerechtfertigte geografische Beschränkungen beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen innerhalb der EU. Mit ihr wird insbesondere dem Problem des Geoblockings und der ungerechtfertigten Diskriminierung von Kunden allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihrer Niederlassung entgegengetreten, um den Zugang zu grenzüberschreitenden Angeboten im Binnenmarkt zu erleichtern. Insbesondere ist gemäß Artikel 3 der Verordnung die Sperrung des Zugangs zu Websites und die anderweitige Weiterleitung ohne vorherige Zustimmung des Kunden verboten. In Artikel 4 der Verordnung werden spezifische Situationen definiert, in denen es keinen gerechtfertigten Grund für Geoblocking gibt und in denen Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat in der Lage sein sollten, wie ortsansässige Personen einzukaufen. Die Verordnung schreibt den Händlern jedoch nicht vor, aktiv grenzüberschreitend zu verkaufen und zu liefern. Artikel 5 der Verordnung enthält eine spezifische Bestimmung zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf die von den Anbietern akzeptierten Zahlungsmittel.

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist an den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie angeglichen, sodass sie nicht für Bereiche wie audiovisuelle Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen für Privatkunden, Verkehrsdienstleistungen oder elektronische Kommunikationsdienste gilt. Darüber hinaus gilt Artikel 4 der Verordnung nicht für elektronisch erbrachte nicht audiovisuelle Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken und deren Nutzung ist (wie E-Bücher sowie online bereitgestellte Musik, Spiele und Software). Artikel 9 enthält jedoch eine Überprüfungsklausel, der zufolge die Kommission verpflichtet ist, die Verordnung regelmäßig zu bewerten, insbesondere durch eine Bewertung ihres Anwendungsbereichs und der Frage, ob sie auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken und deren Nutzung ist.

## **3. Erste kurzfristige Überprüfung der Verordnung**

Aufgrund der COVID-19-Krise verzögerte sich der Abschluss der ersten Überprüfung durch die Kommission, und der Evaluierungsbericht wurde am 30. November 2020 veröffentlicht (COM(2020)0766)<sup>1</sup>.

Im Rahmen des Bewertungsberichts wurden die ersten 18 Monate der Anwendung analysiert. Aus der Analyse geht hervor, dass ein hohes Maß an Verbraucherbewusstsein besteht und dass die Erwartungen in Bezug auf die Verweigerung grenzüberschreitender Lieferungen besonders hoch sind, obwohl dieser Aspekt nicht unter die Verordnung fällt. In dem Bericht wird auf eine Reihe erster positiver Auswirkungen der Verordnung hingewiesen: So ist beispielsweise die Sperrung des Zugangs zu Websites bzw. die Weiterleitung von Verbrauchern auf andere Websites zurückgegangen. Andererseits gab es erhebliche Verzögerungen bei der Ermächtigung von Durchsetzungsstellen seitens der meisten Mitgliedstaaten. Bei der Registrierungs- und Zahlungsphase bestehen nach wie vor Hindernisse. In dieser Hinsicht sind in naher Zukunft Verbesserungen zu erwarten, insbesondere wenn alle Maßnahmen der Strategie für den digitalen Binnenmarkt im elektronischen Handel in Kraft treten und die Berechenbarkeit der Rechtslage verbessert wird. Dennoch sollten weitere Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die auf die Beseitigung von Hindernissen und die Verringerung des Aufwands bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienste, insbesondere Paketzustelldienste, abzielen, damit das Potenzial des Binnenmarkts für Verbraucher und Unternehmen voll ausgeschöpft werden kann.

In dem Bericht wird auch die mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Geoblocking-Verordnung geprüft, auch in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Inhalte. Die im Rahmen des Berichts dargelegten Daten deuten darauf hin, dass die Auswirkungen einer solchen Ausweitung je nach Art der Inhalte variieren würden, und zwar in Abhängigkeit von der Nachfrage der Verbraucher und der Verfügbarkeit der Inhalte in der gesamten EU. In Bezug auf eine Ausweitung auf audiovisuelle Inhalte werden potenzielle Vorteile für die Verbraucher hervorgehoben, insbesondere in Bezug auf die grenzüberschreitende Verfügbarkeit einer größeren Auswahl an Inhalten. Im Bericht werden außerdem die möglichen Auswirkungen einer solchen Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die Gesamtdynamik des audiovisuellen Sektors aufgezeigt, wobei allerdings der Schluss gezogen wird, dass dies weiter geprüft werden muss.

Der Bericht wird zusammen mit einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und Studien<sup>2</sup> veröffentlicht, die der Analyse der Kommission zugrunde liegen. Er enthält weder konkrete Vorschläge noch einen konkreten Zeitplan für eine Überarbeitung der Verordnung. Insbesondere über audiovisuelle Inhalte hat die Kommission einen Dialog mit Interessenträgern geführt. Die Kommission wird die Auswirkungen der Verordnung weiterhin auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse und der Rückmeldungen der Interessenträger sowie der Durchführung der Maßnahmen für den digitalen Binnenmarkt beobachten, und beabsichtigt in diesem Rahmen, eine Bestandsaufnahme der Fortschritte beim weiteren Abbau grenzüberschreitender Hindernisse vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung.

<sup>2</sup> [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und Studien zum Thema Geoblocking](#)

## **4. Ergebnisse**

Als wichtige Initiative der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ist die Verordnung nun seit mehr als vier Jahren in Kraft. Der Bericht der Kommission von 2020 ließ einige positive Entwicklungen erkennen, die auf die Umsetzung der Verordnung zurückzuführen sind, allerdings sind weitere Verbesserungen möglich. Im Bereich der Durchführung der Verordnung sind, wie die Kommission auch selbst festgestellt hat, weitere Nachweise für die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung der verschiedenen Durchsetzungsmaßnahmen auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit Geschäften zwischen Unternehmen erforderlich. Darüber hinaus wollte die Kommission die Wirksamkeit der großen Unterschiede bei den Mindest- und Höchststrafen zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten genau überwachen.

Was die bisherige Umsetzung anbelangt, so hat die Kommission festgestellt, dass das Bewusstsein der Verbraucher zwar begrenzt ist, dass es aber erste positive Auswirkungen gibt. So ist beispielsweise die Sperrung des Zugangs zu Websites/der Registrierung auf Websites – sowie die Weiterleitung von Verbrauchern auf andere Websites – zurückgegangen. Andererseits gab es erhebliche Verzögerungen bei der Ermächtigung von Durchsetzungsstellen seitens der meisten Mitgliedstaaten. Darüber hinaus zögern Anbieter nach wie vor, grenzüberschreitende Lieferoptionen anzubieten, was nicht Teil der derzeit durch die Verordnung auferlegten Verpflichtungen ist. In dieser Hinsicht dürften in naher Zukunft Verbesserungen zu erwarten sein, insbesondere wenn alle Maßnahmen der Strategie für den digitalen Binnenmarkt im elektronischen Handel in Kraft treten und die Berechenbarkeit der Rechtslage verbessert wird.

## **5. Weitere Schritte**

Was die Möglichkeit betrifft, den Anwendungsbereich der Verordnung, insbesondere in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Online-Inhalte, auszuweiten, so deuten die in dem Bericht vorgelegten Daten darauf hin, dass die Auswirkungen je nach Art der Inhalte, in Abhängigkeit von der Nachfrage der Verbraucher und der Verfügbarkeit der Inhalte in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU variieren würden. So könnte die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf einige Dienste sogar negative Auswirkungen auf das Wohl der Verbraucher haben, da die Preise in bestimmten Mitgliedstaaten, in denen diese Dienste derzeit kostengünstiger sind, steigen könnten. In dem Bericht werden potenzielle Vorteile aufgezeigt, insbesondere für audiovisuelle Inhalte, deren Verfügbarkeit häufig auf nationale Hoheitsgebiete begrenzt ist und deren Zugang häufig dem Geoblocking unterliegt. In dem Bericht werden jedoch auch mögliche Herausforderungen für Investitionen in die Produktion von Inhalten, die Auswirkungen auf das Ökosystem und das Wohlergehen des Sektors insgesamt aufgezeigt, die noch eingehender bewertet werden müssen. Insgesamt würden die Auswirkungen einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung weitgehend von der Praxis der Lizenzierung von Urheberrechten und von urheberrechtlichen Erwägungen abhängen.

Insbesondere in Bezug auf audiovisuelle Inhalte steht die Kommission mit den Interessenträgern im Dialog, um die Verbreitung hochwertiger Inhalte in der gesamten EU zu fördern. Ein Bericht über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieses Dialogs sollte veröffentlicht und dem Parlament vorgelegt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist anzunehmen, dass die vollen Auswirkungen der Verordnung erst mit der Zeit sichtbar werden, wenn die Durchsetzung verstärkt wird, andere einschlägige Maßnahmen (im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel) in Kraft treten und die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die verschiedenen betroffenen Sektoren in vollem Umfang bewertet werden können. In der Zwischenzeit sollte der Schwerpunkt der Folgemaßnahmen auf einer weiteren Überwachung und Sensibilisierung liegen, während gleichzeitig die Maßnahmen in den Bereichen Durchsetzung und Orientierungshilfen verstärkt werden. Schließlich erfordern möglicherweise auch einige Mängel, die in den letzten Jahren zutage getreten sind, zusätzliche legislative Maßnahmen. Dementsprechend sollte kurzfristig eine weitere Bestandsaufnahme geplant werden. Das Ergebnis dieser Überwachung wird ausschlaggebend dafür sein, ob Änderungen der Verordnung durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs oder andere Folgemaßnahmen, einschließlich geeigneter legislativer Maßnahmen, erforderlich sind, damit die Verordnung ihr volles Potenzial entfalten kann.

## **6. Standpunkt der Berichterstatlerin**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte soll in diesem Entwurf eines Berichts auf die folgenden wesentlichen Punkte eingegangen werden:

Die Geoblocking-Verordnung ist nach wie vor ein Gesetz von wesentlicher Bedeutung, das das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts stärkt. Die Verbraucher sollten gleichberechtigt von der Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen in der gesamten EU Nutzen ziehen. Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der Verordnung könnte es schwierig sein, alle Probleme anzugehen, die den Grundsatz, wie eine ortsansässige Person einkaufen zu können, untergraben. Daher müssen die Kommission und die Mitgliedstaaten einen umfassenderen Rechtsrahmen und mögliche Änderungen analysieren, die den Zugang zu grenzüberschreitenden Geschäften, vor allem im Bereich der Paketzustelldienste, erleichtern könnten. Ebenso sollten während der Bewertung zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um das Recht auf „passive Verkaufsgeschäfte“ zu stärken, das in einigen Fällen durch selektive Vertriebs- und Ausschließlichkeitsvereinbarungen untergraben wird. In der Zwischenzeit müssen die Mitgliedstaaten die Geoblocking-Verordnung unverzüglich uneingeschränkt anwenden und durchsetzen, da erst dann eine umfassende Bewertung möglich sein wird. Sie sollten auch im Rahmen des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC) enger zusammenarbeiten.

Um für ein besseres Verständnis des Anwendungsbereichs der Verordnung zu sorgen, müssen mehr Transparenz- und Sensibilisierungskampagnen, insbesondere für Unternehmer und Verbraucher, durchgeführt werden. Es besteht Anlass zur Sorge darüber, dass es bei grenzüberschreitenden Kunden nach wie vor Preisunterschiede gibt und dass grenzüberschreitende Kunden häufig nicht in der Lage sind, sich auf registrierungspflichtigen Websites zu registrieren oder die gewünschten Dienste mit ihren ausländischen Kreditkarten zu bezahlen. Außer in hinreichend gerechtfertigten Fällen sollten die Verbraucher nicht daran gehindert werden, auf Angebote in anderen Ländern zuzugreifen.

Es ist zu bedauern, dass im Gegensatz zu den Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Musik, E-Books, Videospiele und Software auf dem audiovisuellen Markt nur begrenzte Fortschritte bei der Verbesserung der katalogübergreifenden Verfügbarkeit erzielt worden sind. Obwohl audiovisuelle Inhalte nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung

fallen, wurde in der Überprüfungs Klausel ausdrücklich auf eine mögliche Einbeziehung des Sektors hingewiesen, da die Verbraucher in diesem Sektor nach wie vor die größten Hindernisse durch Geoblocking sehen. Allerdings ist das spezifische Umfeld der Kreativwirtschaft anzuerkennen, in dem Lizenzvereinbarungen, Urheberrechte und die Risikoteilung von Bedeutung sind. Es wäre ideal, wenn es zu einer organischen Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen käme, die den neuen Erwartungen der Verbraucher Rechnung tragen, ähnlich wie es in der Musikbranche der Fall war. Es sollten jedoch legislative Maßnahmen in Betracht gezogen werden, wenn der Sektor selbst keine angemessenen Änderungen vornimmt.

Damit die Verordnung ihre volle Wirkung entfalten kann, ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich. Online-Händler, insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen, sind nach wie vor mit administrativen Hindernissen (etwa Anforderungen an die Mehrwertsteuerregistrierungspflichten) und Unsicherheiten hinsichtlich der Verbraucherschutzanforderungen für grenzüberschreitende Verkäufe konfrontiert. Diese Probleme können daher Händler davon abhalten, sich aktiver am grenzüberschreitenden Verkauf zu beteiligen. Mögliche Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt müssen umfassend bewertet und ausgeweitet werden, etwa die Änderungen in den Bereichen Mehrwertsteuer (MwSt) für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel oder grenzüberschreitende Paketzustelldienste. Darüber hinaus wird die Kommission aufgefordert, den Mitgliedstaaten weitere Leitlinien für die Durchführung der Verordnung und ihr Verhältnis zur Dienstleistungsrichtlinie zur Verfügung zu stellen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission auch weiterhin die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Verhalten von Verbrauchern und Händlern analysiert, die im Rahmen des Berichts der Kommission von 2020 nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

# ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## zu der Umsetzung der Geoblocking-Verordnung aus dem Jahr 2018 im digitalen Binnenmarkt (2023/2019(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/302 vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts<sup>1</sup> (Geoblocking-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt<sup>2</sup> (Dienstleistungsrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/22/EG vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste<sup>4</sup> (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1128 vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt<sup>6</sup> (Portabilitätsverordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden<sup>7</sup> (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/782 vom 29. April 2021 über die Rechte

---

<sup>1</sup> ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

<sup>3</sup> ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30.

<sup>4</sup> ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82.

<sup>6</sup> ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.



und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr<sup>8</sup>,

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 30. November 2020 über die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung (COM(2020)0766) und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020)0294),
  - unter Hinweis auf die Studie der Kommission aus dem Jahr 2020 mit dem Titel „The impacts of the extension of the scope of the geo-blocking regulation to audiovisual and non-audiovisual services giving access to copyright protected content“ (Die Auswirkungen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Geoblocking-Verordnung auf audiovisuelle und nicht audiovisuelle Dienste zur Gewährung von Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten),
  - unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom Mai 2016 mit dem Titel „Mystery shopping survey on territorial restrictions and geo-blocking in the European Digital Single Market“ (Erhebung mit Testkäufen im Hinblick auf Gebietsbeschränkungen und Geoblocking im europäischen digitalen Binnenmarkt),
  - unter Hinweis auf die Studie der Kommission aus dem Jahr 2019 mit dem Titel „Flash Eurobarometer 477 on Accessing Content Online and Cross-border Portability of Online Content Services, Cross-border Access to Content Online, and Intra-EU Calls“ (Flash Eurobarometer 477 betreffend den Zugriff auf Online-Inhalte und die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten, den grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Inhalten und Intra-EU-Anrufe),
  - unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom Juni 2020 mit dem Titel „Mystery Shopping Survey on territorial restrictions and geo-blocking in the European Digital Single Market“ (Erhebung mit Testkäufen im Hinblick auf Gebietsbeschränkungen und Geoblocking im europäischen digitalen Binnenmarkt),
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Rechtsausschusses,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0335/2023),
- A. in der Erwägung, dass mit der Geoblocking-Verordnung darauf abgezielt wird, für die Kunden den Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu verbessern und eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Kunden im Binnenmarkt zu verhindern, indem vier konkrete Ziele verfolgt werden, nämlich die Transparenz für die Kunden zu verbessern, indem der Zugriff auf Websites bzw. Apps im gesamten Binnenmarkt ermöglicht wird, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Kunden im gesamten Binnenmarkt beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu verhindern, die öffentliche Durchsetzung in Bezug auf ungerechtfertigtes Geoblocking und jede andere

---

<sup>8</sup> ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1.

Diskriminierung aufgrund des Wohnsitzes, des Ortes der Niederlassung oder der Staatsangehörigkeit der Kunden zu verbessern und gleichzeitig auch die Rechtssicherheit für Unternehmen bei der Tätigkeit von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erhöhen;

- B. in der Erwägung, dass das übergeordnete Ziel der Geoblocking-Verordnung darin besteht, sicherzustellen, dass die Kunden in der EU (einschließlich Verbraucher und sonstiger Endnutzer) unabhängig von ihrem geografischen Standort, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz von den Marktteilnehmern gleichbehandelt werden;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission aufgefordert hat, die mögliche Einbeziehung elektronisch erbrachter Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, in den Anwendungsbereich der Geoblocking-Verordnung sorgfältig zu prüfen; in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 9 der Geoblocking-Verordnung verpflichtet war, diese Bewertung bis zum 23. März 2020 vorzunehmen; in der Erwägung, dass in dem Bericht der Kommission über die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung festgestellt wurde, dass ein europäischer Verbraucher in Bezug auf audiovisuelle Inhalte im Durchschnitt nur Zugang zu 14 % der in der EU-27 online verfügbaren Filme hat<sup>9</sup>, und darauf hingewiesen wird, dass der Zugang zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, da die Verbraucher in Griechenland nur Zugang zu 1,3 % aller in allen EU-Mitgliedstaaten verfügbaren Titel haben, während die Verbraucher in Deutschland Zugang zu 43,1 % aller in allen Mitgliedstaaten verfügbaren Filmtitel haben;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament im März 2021 eine Plenardebatte über die Bewertung der Geoblocking-Verordnung abhielt, in der die Kommission aufgefordert wurde, einen Legislativvorschlag zur Einbeziehung audiovisueller Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der Geoblocking-Verordnung anzunehmen; in der Erwägung, dass die Kommission während dieser Debatte ankündigte, dass sie einen Dialog mit den Interessenträgern aufnehmen will, um zu ermitteln, wie eine bessere Verbreitung audiovisueller Inhalte in der gesamten EU gefördert werden kann, und dass sie sich verpflichtet hat, bis Ende 2022 eine Bestandsaufnahme der erzielten Fortschritte vorzunehmen und anschließend über die nächsten Schritte zu entscheiden und verschiedene Optionen, einschließlich legislativer Maßnahmen, in Erwägung zu ziehen;
- E. in der Erwägung, dass die Zahl der Verbraucher, die auf in anderen Mitgliedstaaten angebotene audiovisuelle Inhalte zugreifen möchten, stets steigt; in der Erwägung, dass die Kommission daher beabsichtigt, einen Dialog mit den Interessenträgern aufzunehmen, um die Verbreitung hochwertiger Inhalte in der gesamten EU zu fördern; in der Erwägung, dass dieser Dialog als Maßnahme 7 in den Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor aufgenommen wurde<sup>10</sup>; in der Erwägung, dass der Dialog mit den Interessenträgern die zentrale Bedeutung des territorialen Funktionierens des audiovisuellen Sektors hervorgehoben hat, eines Sektors, der für die EU sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht von entscheidender Bedeutung ist und für die Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Medienpluralismus in

---

<sup>9</sup> [COM\(2020\)0766](#).

<sup>10</sup> [COM\(2020\)0784](#).

der EU unerlässlich ist;

- F. in der Erwägung, dass Bürgerinnen und Bürger, die in Grenzregionen leben oder sprachlichen Minderheiten angehören, bisweilen durch Geoblocking am Zugang zu Inhalten in ihrer Muttersprache gehindert werden, wodurch ihr Zugang zu kulturellen Inhalten eingeschränkt werden kann; in der Erwägung, dass die Zunahme von Inhalten auf Abruf und die sich ändernden Verbrauchsmuster bei audiovisuellen Inhalten ein Überdenken des EU-Ansatzes für die Lizenzierung von Inhalten erforderlich machen könnten;
  - G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Geoblocking-Verordnung mit Herausforderungen und Verzögerungen konfrontiert waren;
  - H. in der Erwägung, dass die Geoblocking-Verordnung im Kontext des gesamten Maßnahmenpakets für den elektronischen Handel und angesichts anderer damit zusammenhängender Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Paketzustelldienste, die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, betrachtet werden muss, wobei ihr Potenzial zur Förderung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels in Europa zu berücksichtigen ist, der eine Voraussetzung für das uneingeschränkte Funktionieren des digitalen Binnenmarkts ist;
1. nimmt das ungenutzte Potenzial für grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeiten zur Kenntnis und betont, dass diese Tätigkeiten durch die Beseitigung der verbleibenden Geoblocking-Hürden gefördert werden könnten, wodurch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass alle europäischen Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Standort gleichberechtigten Zugang zu Waren und Dienstleistungen haben, während gleichzeitig der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr im Einklang mit den Grundsätzen der Geoblocking-Verordnung weiter gefördert wird; betont, dass die Verbraucher stärker sensibilisiert werden müssen, da viele Bürgerinnen und Bürger die geltenden Vorschriften immer noch nicht kennen, was zu einem geringeren Vertrauen in grenzüberschreitendes Online-Shopping führt; fordert weitere Maßnahmen, um ungerechtfertigte Hindernisse zu beseitigen und den Aufwand für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen zu verringern, damit das Potenzial des Binnenmarkts für Verbraucher und Unternehmen voll ausgeschöpft werden kann, sowie eine bessere Durchsetzung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, um die Wirksamkeit der Geoblocking-Verordnung sicherzustellen;
  2. hebt hervor, dass die Geoblocking-Verordnung von Bedeutung ist, wenn es darum geht, einen robusteren, kohärenteren, leichter zugänglichen und gerechteren Binnenmarkt ohne Diskriminierung und ungerechtfertigte Hindernisse für alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in der EU zu schaffen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Wohnsitz oder Niederlassungsort; betont, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um das Potenzial der Verordnung voll auszuschöpfen, unter anderem durch die Stärkung des Rechtsrahmens, mit dem der grenzüberschreitende Austausch von Waren und Dienstleistungen gefördert wird;
  3. stellt fest, dass die Kommission die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung (COM(2020)0766) sieben Monate nach der in der Verordnung festgelegten

Frist veröffentlicht hat; stellt fest, dass diese erste Überprüfung noch vor Beginn der COVID-19-Pandemie durchgeführt wurde und daher das aufgrund der Pandemie veränderte Verbraucher- und Handelsverhalten im Bericht der Kommission von 2020 nicht berücksichtigt wurde; weist auf die veränderten Verbrauchergewohnheiten und die zunehmende Präferenz für den Online-Kauf von Waren und Dienstleistungen hin, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weiter verstärkt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass es eine Zunahme der Online-Aktivitäten gibt, einschließlich des elektronischen Handels, der digitalen Dienstleistungen und der Telearbeit, und betont, dass ein robuster und inklusiver digitaler Binnenmarkt notwendig ist, der diesen sich entwickelnden Verbrauchergewohnheiten gerecht wird; betont daher, dass auf der Grundlage der neuen Daten in diesem Bereich weitere Schlussfolgerungen gezogen werden müssen und die Einführung ergänzender Maßnahmen zur Verringerung der Marktfragmentierung und zur Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse in Erwägung gezogen werden muss – wobei auch zu berücksichtigen ist, dass 12 % der Unternehmen in der EU<sup>11</sup> infolge der Pandemie begonnen oder sich verstärkt darum bemüht haben, Waren oder Dienstleistungen online zu verkaufen – und dass die Rechte und Erfahrung der Verbraucher verbessert werden müssen; betont, dass die Geoblocking-Verordnung und ihre Wirksamkeit vor dem Hintergrund des beschleunigten digitalen Wandels umfassend neu bewertet werden müssen, wobei auch die durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Veränderungen im Verhalten von Verbrauchern und Händlern zu berücksichtigen sind;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Geoblocking-Verordnung uneingeschränkt anzuwenden und durchzusetzen und entschieden gegen Einrichtungen, die den Verbrauchern nicht alle Vorteile des Binnenmarkts zugutekommen lassen, vorzugehen, auch indem sie – unter anderem durch die Stärkung des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz – für geeignete Durchsetzungsinstrumente sorgen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für eine bessere Durchsetzung zu sorgen, um eine Fragmentierung der Vorschriften zu vermeiden; fordert die Kommission auf, dies durch eine Bewertung der verschiedenen, bisher von den Mitgliedstaaten angewandten Durchsetzungsmaßnahmen zu erleichtern, um festzustellen, welche Maßnahmen am verhältnismäßigsten und wirksamsten sind, und dies als bewährte Verfahren weiterzugeben, um so ein harmonisiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten zu fördern;
5. nimmt zur Kenntnis, dass sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Mitgliedstaaten eine große Bandbreite an Mindest- und Höchstbeträgen für Geldbußen gilt; fordert die Kommission auf, genauer zu überwachen, ob solche Unterschiede die Wirksamkeit und die harmonisierte Anwendung der Verordnung beeinträchtigen könnten;
6. betont, dass ein robusterer Rahmen für die Datenerhebung und Datenanalyse erforderlich ist, um die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Geoblocking-Verordnung, einschließlich ihrer Auswirkungen auf das Verbraucherverhalten und die Marktdynamik, besser zu verstehen; stellt fest, dass die rasch zunehmende Digitalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen hervorragende Möglichkeiten bietet, um den grenzüberschreitenden Zugang zu erleichtern und den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Unternehmen in der EU zum Nutzen der

---

<sup>11</sup> [Eurostat, Online sales efforts on the rise due to the pandemic, 11. April 2022.](#)

Verbraucher zu fördern;

7. nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Geschäften zwischen Unternehmen weitere Nachweise für die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung der verschiedenen Durchsetzungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten erforderlich sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine umfassende Studie über die Auswirkungen der Geoblocking-Verordnung auf Geschäfte zwischen Unternehmen durchzuführen, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegen sollte;
8. stellt fest, dass ein Drittel aller Beschwerden, die bei den zuständigen antwortenden Behörden eingegangen sind, in Wirklichkeit nicht unter die Verordnung fiel und unter anderem urheberrechtlich geschützte Inhalte und Versicherungsdienstleistungen betraf, was zeigt, dass die Verbraucher Geoblocking in diesen Bereichen als besonders problematisch empfinden; betont, dass es wichtig ist, die potenziellen Vorteile einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf neue Bereiche und die Einführung von Maßnahmen für eine bessere Sensibilisierung im Zusammenhang mit dieser Verordnung und anderen anwendbaren Rechtsvorschriften zu prüfen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob Versäumnisse bei der Durchsetzung anderer anwendbarer Rechtsvorschriften unbeabsichtigterweise Anlass zu Beschwerden oder Problemen im Zusammenhang mit dieser Verordnung geben könnten;
9. stellt fest, dass die Sperrung des Zugangs zu Online-Schnittstellen und die Weiterleitung auf andere Websites in den meisten Mitgliedstaaten die häufigsten Beschwerdegründe waren; weist darauf hin, dass mit der neuen Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz die Zusammenarbeit im Rahmen des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz gestärkt werden soll, da sie neue Verfahren und verstärkte Amtshilfe- und Warnmechanismen vorsieht; fordert eine Bewertung der Wirksamkeit dieser neuen Verfahren und Mechanismen, eine Intensivierung der Koordinierungsbemühungen und die Entwicklung von Strategien, um die häufigsten Gründe für Beschwerden in Angriff zu nehmen; betont, dass die Bemühungen im Hinblick auf Sensibilisierungskampagnen sowohl für Anbieter als auch für Verbraucher verstärkt werden müssen;
10. weist darauf hin, dass die Geoblocking-Verordnung eine Preisdiskriminierung auf der Grundlage der Nationalität, des Wohnsitzes oder der Niederlassung des Verbrauchers verbietet; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Nutzung künstlicher Intelligenz und ihre potenziellen Auswirkungen auf das Bewusstsein der Kunden für Geoblocking-Praktiken kontinuierlich zu bewerten, indem solche Praktiken beispielsweise für die Verbraucher weniger sichtbar gemacht werden;
11. erkennt an, dass für grenzüberschreitende Kunden immer noch gewisse Preisunterschiede bestehen können, die durch Faktoren wie unterschiedliche Mehrwertsteuersätze und höhere Kosten für die grenzüberschreitende Zustellung gerechtfertigt sein können; ist jedoch der Ansicht, dass die Verbraucher nicht daran gehindert werden sollten, auf wettbewerbsfähige Angebote zuzugreifen, die im gesamten Binnenmarkt von denselben oder anderen Anbietern angeboten werden;
12. stellt fest, dass es im Zusammenhang mit der potenziellen Einführung der verbindlichen Verpflichtung für Anbieter, Produkte in das Wohnsitzland des Verbrauchers zu liefern,

insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu praktischen, organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten kommen könnte; bedauert, dass bestimmte Anbieter in ihren Geschäftsbedingungen Verbrauchern verbieten, Methoden der Zustellung mit Selbstabholung oder der selbst organisierten Zustellung zu nutzen, oder den Versand von Produkten an Transportunternehmen, die auf die grenzüberschreitende Paketzustellung spezialisiert sind, verweigern, was im Widerspruch zu den Grundsätzen der Geoblocking-Verordnung steht; betont, dass Lieferbeschränkungen bei grenzüberschreitenden Online-Verkäufen immer noch mehr als 50 % der Einkaufsvorgänge betreffen, wodurch die Erwartungen der Verbraucher enttäuscht werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Schritte zu unternehmen, um den Zugang zu und den Betrieb von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten zu erleichtern; weist darauf hin, dass die Anbieter Dritttransportunternehmen nicht daran hindern sollten, die grenzüberschreitende Zustellung von Produkten an die Verbraucher zu ermöglichen, insbesondere dann, wenn die Anbieter diese Möglichkeit nicht vorsehen oder wenn die Anbieter die Selbstabholung im Geschäft untersagen; fordert die Kommission daher auf, zu bewerten, inwieweit die Identifizierung erschwinglicher grenzüberschreitender Paketzustelldienste immer noch ein Thema für Online-Verkäufer ist; ist der Ansicht, dass die Kommission erwägen sollte, einen noch klareren Hinweis auf diese Drittanbieter-Paketzustelldienste in die Verordnung aufzunehmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Schritte zu unternehmen, um den Zugang zu und den Betrieb von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten zu erleichtern;

13. nimmt zur Kenntnis, dass weiter an der Standardisierung und Interoperabilität gearbeitet werden muss und dass es wichtig ist, die laufenden Bemühungen zur Verbesserung der Standardisierung und der Gesamtqualität der Dienste im Bereich der grenzüberschreitenden Paketzustellsysteme zu unterstützen, und fordert die Kommission auf, weitere Schritte zur Senkung der Transportkosten in grenzüberschreitenden Szenarien zu prüfen;
14. nimmt die Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen<sup>12</sup> zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Vereinbarungen über den selektiven Vertrieb und Ausschließlichkeitsvereinbarungen nicht missbraucht werden, das Recht auf passiven Verkauf nicht untergraben oder den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen über nationale Grenzen hinweg nicht einschränken und Verbraucher nicht daran hindern, in anderen Mitgliedstaaten verfügbare Waren und Dienstleistungen zu erwerben, und empfiehlt eine umfassendere und detailliertere Analyse mit besonderem Schwerpunkt auf den Auswirkungen dieser Vereinbarungen auf KMU; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Wirksamkeit von Artikel 6 der Geoblocking-Verordnung über den passiven Verkauf ordnungsgemäß zu bewerten und mögliche zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, dass durch Vereinbarungen zur Beschränkung des passiven Verkaufs nicht der Wettbewerb, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher oder die Marktvielfalt beeinträchtigt werden;
15. nimmt zur Kenntnis, dass es in einigen Sektoren in der EU anhaltende territoriale

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. L 134 vom 11.5.2022, S. 4.

Lieferbeschränkungen gibt, wie z. B. Hindernisse, die von privaten Marktteilnehmern (Lieferanten) in der Lieferkette auferlegt werden, die sich auf Einzelhändler oder Großhändler auswirken können, und die Einzelhändler oder Großhändler daran hindern oder einschränken können, Waren in anderen EU-Ländern als dem, in dem sie ansässig sind, zu beziehen, und/oder sie daran hindern können, Waren in andere EU-Länder als das Land, in dem sie ansässig sind, zu vertreiben (d. h. weiterzuverkaufen) und dass dies zu höheren Verbraucherpreisen beitragen kann; fordert die Kommission auf, die Konsultationen mit Interessenträgern in der gesamten EU fortzusetzen; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, die wettbewerbswidrigen Auswirkungen territorialer Lieferbeschränkungen anzugehen, um einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu schaffen und dessen potenzielle Vorteile für die Verbraucher zu nutzen;

16. bedauert, dass in Bezug auf die Online-Registrierung und Online-Zahlungsmethoden nach wie vor ungerechtfertigte Hindernisse bestehen; weist darauf hin, dass diese Hindernisse dazu führen, dass sich grenzüberschreitende Kunden auf Websites, für die eine Registrierung erforderlich ist, häufig nicht registrieren können oder den gewünschten Dienst nicht bezahlen können, ohne Daten anzugeben wie eine Adresse in dem jeweiligen Land oder eine bestimmte nationale Zahlungsmethode oder sogar eine nationale Telefonnummer, wodurch das Ziel der Verordnung, es den Kunden zu ermöglichen, wie ortsansässige Personen einzukaufen, untergraben wird; fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um diese Hindernisse anzugehen, und eine umfassende Analyse durchzuführen, um im Einklang mit den Grundsätzen der Dienstleistungsrichtlinie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen und sicherzustellen, dass die Grundsätze der Geoblocking-Verordnung zum Nutzen der Verbraucher und Kunden vollständig umgesetzt werden;
17. weist darauf hin, dass die Verordnung gemäß Artikel 1 Absatz 5 das Urheberrecht unberührt lassen sollte; betont, dass das Parlament die Kommission im Einklang mit der Überprüfungsklausel der Verordnung aufgefordert hat, zu bewerten, ob die Verordnung auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, einschließlich der Veräußerung von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in immaterieller Form, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt<sup>13</sup>; verweist auf die Ergebnisse der ersten kurzfristigen Überprüfung der Geoblocking-Verordnung, wonach eine Ausweitung des Angebots an audiovisuellen Werken, auch als Reaktion auf unaufgeforderte Anfragen einzelner Verbraucher ohne zusätzliche Lizenzen, die grenzüberschreitende Nachfrage nach audiovisuellen Inhalten fördern und letztlich die kulturelle Vielfalt und die Verbreitung von Inhalten an neue Zielgruppen über Grenzen hinweg fördern würde und daher einer weiteren Analyse bedarf;
18. ist der Auffassung, dass mehr getan werden sollte, um die Verbreitung und Verfügbarkeit von Werken und Programmen in der EU sicherzustellen, auch was bestehende und neue Filme und audiovisuelle Inhalte betrifft, damit auf diese Weise der Reichtum und die Vielfalt der Kultur in Europa über Grenzen hinweg zum Ausdruck kommen kann; erkennt in diesem Zusammenhang an, dass es äußerst wichtig ist,

---

<sup>13</sup> [Europäische Kommission, „Study on the impacts of the extension of the scope of the geo-blocking regulation to audiovisual and non-audiovisual services giving access to copyright protected content“, 2020.](#)

europäische Koproduktionen, die Synchronisierung und Untertitelung in den 24 Amtssprachen der EU sowie die internationale Verbreitung von Werken zu fördern; fordert die Kommission auf, in Partnerschaft mit der Branche eine Initiative vorzuschlagen, mit der sichergestellt werden soll, dass preisgekrönte europäische Filme wie die Gewinner des LUX-Publikumspreises in der gesamten EU verfügbar sind;

19. begrüßt die Fortschritte, die in Bezug auf die katalogübergreifende Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Musik, E-Books, Videospiele und Software sowohl bei Abonnementmodellen als auch bei transaktionsbasierten Modellen erzielt wurden; weist darauf hin, dass Geoblocking in der Buchbranche für die überwiegende Mehrheit der Verbraucher kein Problem darstellt; bedauert, dass bei der katalogübergreifenden Verfügbarkeit von audiovisuellen Inhalten und Live-Übertragungen von Sportveranstaltungen nur in begrenztem Maße Verbesserungen erzielt wurden, was dazu beiträgt, dass bei den Verbrauchern der Eindruck entsteht, dass in der Branche der audiovisuellen Dienste Geoblocking am stärksten zum Einsatz kommt; nimmt die besonders negativen Auswirkungen von Geoblocking-Praktiken auf Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnis, die in grenzüberschreitenden Regionen leben oder sprachlichen Minderheiten angehören;
20. weist auf die Beliebtheit verschiedener Tools hin, die von Verbrauchern eingesetzt werden, um Geoblocking-Beschränkungen, insbesondere für audiovisuelle Inhalte, zu umgehen, einschließlich solcher Tools, die einen nicht autorisierten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten bieten; hält es für wichtig, anzuerkennen, dass es möglicherweise wirksamer ist, die Geschäftsmodelle der Branche der audiovisuellen Dienste stetig zu modernisieren und an die neuen Erwartungen der Verbraucher anzupassen, was Bezahlbarkeit, Flexibilität und Qualität der Inhalte betrifft, als die wirksame Nutzung solcher Instrumente zu beeinträchtigen;
21. erkennt an, dass in zwei Verordnungen bereits eine Ausnahme von der territorialen Ausschließlichkeit des audiovisuellen Sektors gemacht wird, und zwar in der Portabilitätsverordnung, die die Portabilität eines Abonnements für einen Online-Inhaltdienst in allen Mitgliedstaaten vorsieht, und in der Richtlinie (EU) 2019/789 über die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für bestimmte Online-Übertragungen, die den Zugang zu Nachrichten und Sendungen zum aktuellen Geschehen sowie zu vollständig finanzierten Eigenproduktionen von Rundfunkveranstaltern in der gesamten Europäischen Union vorsieht; ist der Ansicht, dass insbesondere mit der Portabilitätsverordnung erhebliche Vorteile für Verbraucher geschaffen wurden, die weiterhin auf ihre Dienste zugreifen können wollen, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten; weist auf den Bericht der Kommission über die Anwendung der Portabilitätsverordnung seit Juni 2022 hin, in dem dargelegt wird, dass die in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegte rechtliche Fiktion es ermöglicht hat, die territorialen Beschränkungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu überwinden, ohne dass den Rechteinhabern dadurch nennenswerte Einnahmeverluste entstehen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, bei der Geoblocking-Verordnung einen ähnlichen Ansatz zu verfolgen;
22. begrüßt, dass die Kommission endlich den Dialog mit interessierten Akteuren über den Zugang zu audiovisuellen Inhalten und deren Verfügbarkeit in der gesamten EU eingeleitet hat, wie in der ersten kurzfristigen Überprüfung der Geoblocking-



Verordnung und im Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor vom Dezember 2020 angekündigt wurde; weist darauf hin, dass der Zweck des Dialogs darin bestand, spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu und der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von audiovisuellen Inhalten festzulegen und diesbezüglich spezifische Ziele festzulegen; bedauert, dass der Dialog mit den interessierten Akteuren bislang zu keinem klaren Fahrplan mit detaillierten Schritten zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu audiovisuellen Inhalten und ihrer Verfügbarkeit geführt hat;

23. betont, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den Erwartungen der Verbraucher hinsichtlich der katalogübergreifenden Verfügbarkeit von Sportveranstaltungen über Streaming-Dienste und des grenzüberschreitenden Zugangs dazu gerecht zu werden, wie zum Beispiel marktorientierte Brancheninitiativen und Partnerschaften, um Inhalte verstärkt EU-weit zu verbreiten und den Zugang und die Verfügbarkeit zu verbessern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, alle Optionen sorgfältig zu prüfen, mit denen die ungerechtfertigten und diskriminierenden Hindernisse für den Zugang zu audiovisuellen Diensten und Übertragungen von Sportveranstaltungen abgebaut werden können, wobei die möglichen Auswirkungen auf bestehende Geschäftsmodelle und die der Kreativwirtschaft zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu berücksichtigen sind; weist darauf hin, dass die Finanzierung audiovisueller und kinematografischer Werke sehr hohe Investitionen erfordert; fordert die Kommission auf, dem Parlament das detaillierte Ergebnis ihres Dialogs mit interessierten Akteuren über die mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Geoblocking-Verordnung auf audiovisuelle Inhalte vorzulegen, einschließlich konkreter Schritte und spezifischer Ziele zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu audiovisuellen Inhalten und ihrer Verfügbarkeit, um so dem Reichtum und der Vielfalt der Kultur in Europa Rechnung zu tragen;
24. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, konkrete Lösungen vorzuschlagen, die Verbrauchern, insbesondere Bürgern, die in Grenzregionen leben oder sprachlichen Minderheiten angehören, einen legalen Zugang zu unterschiedlichen katalogübergreifenden Inhalten über Grenzen hinweg ermöglichen; erinnert an die Verpflichtung der Kommission, über die Bewertung der Geoblocking-Verordnung Bericht zu erstatten, und empfiehlt, dies mit einer umfassenden Überarbeitung der Geoblocking-Verordnung bis spätestens 2025 zu verknüpfen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Einbeziehung audiovisueller Dienste in den Anwendungsbereich der Verordnung liegen sollte; erkennt an, dass die potenziellen Auswirkungen auf die Gesamtdynamik des audiovisuellen Sektors einer weiteren Bewertung unterzogen werden müssen, wobei tragfähige Geschäftsmodelle für die Wirtschaftsakteure sicherzustellen sind; empfiehlt, dass die Kommission aufgrund der Komplexität des audiovisuellen Sektors, die auf Faktoren wie die Vielfalt der Inhalte, der Anbieter, der Geschäftsmodelle, der Verbraucherpräferenzen, der Lizenzierungsmodelle und der komplexen Wertschöpfungsketten zurückzuführen ist, ein schrittweises Vorgehen in Erwägung ziehen sollte, bei dem bestimmte Arten und Vertriebsmodelle des audiovisuellen Sektors einzeln ins Visier genommen werden, und dass zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden sollten, bevor weitere Schritte unternommen werden, und zwar bei gleichzeitiger Gewährleistung realistischer Fristen für mögliche Änderungen, die es den Anbietern audiovisueller Dienste ermöglichen, ihre Geschäftsmodelle ordnungsgemäß an die neuen Vorschriften anzupassen und die

kulturelle Vielfalt und die Qualität der Inhalte zu wahren;

25. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, eine Strategie für europäische Koproduktionen zu unterstützen, in denen der Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kultur zum Ausdruck kommen, und dass es wichtig ist, die internationale Verbreitung von Werken zu stärken; fordert die Kommission auf, eine Auswahl symbolträchtiger europäischer Filme zu finanzieren, die über das MEDIA-Programm Kreatives Europa in allen Ländern und Sprachen online zur Verfügung gestellt werden sollen; fordert die Kommission auf, im Rahmen des MEDIA-Programms mehr Projekte zur Synchronisierung und Untertitelung audiovisueller Werke zu finanzieren und auf einen besseren Zugang zu Werken des kinematografischen Erbes hinzuwirken; ist besorgt darüber, dass Geoblocking auch bei audiovisuellen Produktionen stattfindet, die im Rahmen des MEDIA-Programms der EU finanziert oder kofinanziert werden, und ist der Ansicht, dass immer dann, wenn EU-Mittel zur Finanzierung audiovisueller Inhalte beitragen, keinem EU-Bürger der Zugang zu den betreffenden Inhalten verwehrt werden sollte;
26. stellt fest, dass Online-Musikdienste (Streaming oder auf Abruf) in der gesamten EU weithin verfügbar sind und dass die meisten der wichtigsten Musik-Streaming-Dienste in allen EU-Mitgliedstaaten verfügbar sind, womit dem wachsenden Interesse der Verbraucher am grenzüberschreitenden Zugang zu Musik Rechnung getragen wird; ist besorgt darüber, dass es für die Verbraucher noch immer Hindernisse beim Zugang zu Musik-Streaming-Diensten in anderen Mitgliedstaaten gibt, insbesondere im Hinblick auf die automatische Änderung der geltenden Bedingungen oder die Akzeptanz von Zahlungsmethoden;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften fortzusetzen und eine Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung als Teil der Strategie für den digitalen Binnenmarkt vorzuschlagen, um die Risiken und Kosten für grenzüberschreitend tätige Anbieter zu verringern und Anreize zu schaffen, damit mehr Anbieter Waren oder Dienstleistungen grenzüberschreitend liefern oder erbringen;
28. fordert die Kommission auf, die Marktentwicklungen in Bezug auf den Zugang der Kunden zu Produkt- und Dienstleistungsangeboten im Binnenmarkt weiterhin zu überwachen und sich dabei insbesondere auf die Auswirkungen von Geoblocking-Praktiken in den Bereichen Verkehr, Finanzen, Gesundheitsdienste und Telekommunikation zu konzentrieren, und dabei auch der Sperrung von Diensten ein Ende zu bereiten, die von Mobilfunknetzbetreibern in Grenzregionen der EU erbracht werden, und die potenziellen Vorteile ihrer Aufnahme in die Verordnung zu prüfen; betont, dass die Kommission die besonderen Merkmale und rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Branchen berücksichtigen sollte, wenn sie die mögliche Ausweitung der Verordnung auf diese Sektoren prüft, um sicherzustellen, dass alle vorgeschlagenen Änderungen durchführbar und vorteilhaft sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein umfassendes Konsultationsverfahren mit den Interessenträgern in diesen Branchen sowie mit Verbrauchervertretern und Hochschulen einzuleiten, um Erkenntnisse und Rückmeldungen über die mögliche Ausweitung der Verordnung auf diese Dienstleistungen zu sammeln;
29. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Zahlenangaben im

Zusammenhang mit Beschwerden, die bei den nationalen Durchsetzungsbehörden eingegangen sind, regelmäßig zu aktualisieren und zu ergänzen, um mögliche Problembereiche für die Verbraucher besser zu identifizieren; betont, dass in diesem Zusammenhang die Durchführung regelmäßiger Testkaufaktionen und ein Vergleich mit den Testkaufaktionen von 2015 und 2019 dazu beitragen könnten, anhaltende Probleme zu ermitteln;

30. fordert nachdrücklich eine umfassende Bewertung möglicher Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, etwa mit den Änderungen im Bereich der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind und mit denen die Befolgungskosten für grenzüberschreitend tätige Anbieter gesenkt werden sollen, womit darauf hingewirkt werden soll, dass mehr Anbieter Waren oder Dienstleistungen grenzüberschreitend liefern bzw. erbringen, und mit der Verordnung (EU) 2018/644<sup>14</sup> über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, mit der dazu beigetragen werden sollte, die Transparenz der Tarife für grenzüberschreitende Dienste zu erhöhen;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die uneingeschränkte Anwendung der Verordnung zu intensivieren und im Rahmen des Netzwerks für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz enger zusammenzuarbeiten;
32. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2018/644 vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19.

18.7.2023

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG**

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu der Umsetzung der Geoblocking-Verordnung aus dem Jahr 2018 im digitalen Binnenmarkt (2023/2019(INI))

Verfasserin der Stellungnahme (\*): Sabine Verheyen

(\* ) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass die Filmbranche und die audiovisuelle Branche sowie andere Branchen der Kreativwirtschaft mit urheberrechtlich geschützten Online-Inhalten sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht für die EU von grundlegender Bedeutung sind, und ist der Auffassung, dass diese Branchen für die Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der EU und des Medienpluralismus maßgeblich sind; weist darauf hin, dass die europäische Film- und audiovisuelle Branche infolge der COVID-19-Pandemie Rückschläge und Einnahmeverluste hinnehmen musste;
2. begrüßt die Schlussfolgerungen dieses Bewertungsberichts, in denen bestätigt wird, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf urheberrechtlich geschützte Online-Inhalte den Verbrauchern keine wesentlichen Vorteile in Bezug auf die Auswahl der Inhalte bringen und negative Auswirkungen auf die Kosten und den Pluralismus der angebotenen Inhalte hätte;
3. betont, dass Investitionen in die Produktion, den Vertrieb und die Vorführung von Filmen ein risikoreiches Unterfangen sind und dass diese Investitionen durch die Möglichkeit, die Exklusivität von Filmen auf territorialer Basis zu sichern, geschützt sind;
4. stellt fest, dass es in der Film- und audiovisuellen Branche ein breites Spektrum an Interessenträgern, darunter viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gibt, zu denen auch eine große Anzahl hochinnovativer und kreativer unabhängiger Produktionsgesellschaften, Filmvertriebsunternehmen und Kinos zu zählen sind, die in der gesamten EU eine Vielzahl an Inhalten generieren, vertreiben und präsentieren;
5. hebt die pragmatische und kontinuierliche Anpassung der Filmbranche und der audiovisuellen Branche in Europa an die kulturellen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einer Union, die sich über 27 Länder mit unterschiedlichen nationalen und regionalen Kulturen, Gepflogenheiten, Marktbedingungen und

Publikumsnachfragen erstreckt, hervor, die maßgeschneiderte Konzepte für die Entwicklung, die Produktion und die Bereitstellung von Inhalten erforderlich werden lässt;

6. hebt die wichtigsten Finanzierungsgrundsätze der Film- und audiovisuellen Branche, insbesondere das Urheberrecht und die unverzichtbare gebietsabhängige und exklusive Vergabe von Lizenzrechten sowie die Vertragsfreiheit, hervor, und stellt fest, dass die Wertschöpfungskette in der Filmbranche ein eng miteinander verbundenes Ökosystem darstellt; betont, dass das, was online geschieht, auch Auswirkungen auf das hat, was offline geschieht; weist darauf hin, dass zeitliche und gebietsabhängige Exklusivität eng miteinander verknüpft sind;
7. betont, dass der Dialog über die Verfügbarkeit von Werken, der von der Kommission im Rahmen des Aktionsplans für die Medien und den audiovisuellen Sektor eingeleitet wurde, noch nicht zu konkreten Fortschritten geführt hat; erinnert an den Bericht der Kommission, in dem bestätigt wird, dass der Zugang zu den in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten verfügbaren Titeln sehr unterschiedlich ausfällt;
8. begrüßt in diesem Zusammenhang die erste kurzfristige Überprüfung der Verordnung (EU) 2018/302<sup>17</sup> (der Geoblocking-Verordnung) durch die Kommission, in der der fortgesetzte Ausschluss audiovisueller Dienste aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aufrechterhalten wird;
9. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2021 und vom 4. April 2022, in denen die Bedeutung der gebietsabhängigen Exklusivität und der Exklusivlizenzen für die Tragfähigkeit der audiovisuellen Branche hervorgehoben wird;
10. weist erneut darauf hin, dass mit ausschließlichen Gebietslizenzen derzeit für die tragfähige Finanzierung von Filmen und audiovisuellen Inhalten gesorgt und dazu beigetragen wird, sowohl inhaltliche als auch kulturelle Vielfalt, Pluralismus und ein breites Spektrum an Geschäftsmodellen für den Vertrieb sicherzustellen, von denen letztlich die Verbraucher in der EU profitieren;
11. hebt die Errungenschaften der Verordnung (EU) 2017/1128 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt<sup>18</sup> hervor, durch die es Abonnenten ermöglicht wird, auf Online-Inhaltedienste, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat rechtmäßig bereitgestellt werden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat zuzugreifen und sie zu nutzen, ohne dabei in die Wertschöpfungskette von Produzenten in der audiovisuellen Branche einzugreifen; verweist auf die Rolle der Portabilität bei der Verbesserung der Zugänglichkeit zu Filmen und audiovisuellen Inhalten bei Reisen von europäischen Bürgern ins Ausland und fordert eine weitere Bewertung ihrer Wirksamkeit und

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60I vom 2.3.2018, S. 1).

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).

konkreten Anwendung angesichts der sich rasch verändernden Konsumgewohnheiten und Markttrends in der Branche;

12. betont, dass das derzeitige System der gebietsabhängigen Exklusivität im Sport dazu beiträgt, die Qualität der Inhalte und das Angebot aufrechtzuerhalten und den Organisatoren von Sportveranstaltungen Nachhaltigkeit zu ermöglichen, während zugleich die Finanzierung des Breitensports und Investitionen in die Talentförderung sichergestellt werden;
13. ist der Ansicht, dass die Aufnahme audiovisueller Dienste in den Anwendungsbereich der Geoblocking-Verordnung zu erheblichen Einnahmeverlusten führen würde, wodurch Investitionen in neue Inhalte aufs Spiel gesetzt würden, während die Vertragsfreiheit ausgehöhlt würde und die kulturelle Vielfalt bei der Produktion, der Bereitstellung, der Förderung und der Darbietung von Inhalten verloren ginge; betont, dass eine solche Aufnahme zu weniger Vertriebskanälen führen würde, was letztendlich die Preise für die Verbraucher in die Höhe treiben würde;
14. betont, dass die Vergabe von Gebietslizenzen es Verleihern und Kinobetreibern ermöglicht, flexibler zusammenzuarbeiten, um Märkte für Inhalte in ihren jeweiligen Gebieten zu schaffen, beispielsweise durch abweichende Kinostarts, wobei gleichzeitig die Einhaltung der nationalen Vorschriften für die Medienabfolge sowie gezielte Marketingmaßnahmen unter Berücksichtigung kultureller und sprachlicher Besonderheiten sichergestellt werden;
15. hebt hervor, dass die jüngsten Daten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle belegen, dass der Markt immer mehr europäische Filme an das Publikum europaweit liefert; erkennt an, dass diese Zunahme des Angebots ein Beleg dafür ist, dass das Geschäftsmodell der gebietsabhängigen Exklusivität für eine Fülle an Filmen sorgt und dass der fortgesetzte Ausschluss audiovisueller Dienste vom Anwendungsbereich der Verordnung weiterhin zweckmäßig ist;
16. betont, dass durch eine solche Aufnahme mittel- bis langfristig eine Kette negativer Auswirkungen auf die Schaffung, die Finanzierung, die Produktion, den Vertrieb, die Förderung und die Verwertung von Filmen und audiovisuellen Inhalten in Gang gesetzt werden könnte, wodurch die kulturelle Vielfalt und eine ganze Wertschöpfungskette, die vollständig auf dem Territorialitätsprinzip beruht, womöglich beeinträchtigt wird;
17. weist darauf hin, dass, wie im Bericht der Kommission über die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung vom November 2020 dargelegt, Geoblocking in der Buchbranche für die überwiegende Mehrheit der Verbraucher kein Problem darstellt und dass die Aufnahme von E-Books in den Anwendungsbereich der Verordnung zu Einnahmeverlusten führen würde, wodurch Investitionen in neue Inhalte aufs Spiel gesetzt würden, während die Vertragsfreiheit ausgehöhlt, die kulturelle Vielfalt verringert und die Monopolstellung einiger weniger marktbeherrschenden Akteure verfestigt würde, alternative oder unabhängige Angebote hingegen verdrängt würden und für die Verbraucher daher keine konkreten Vorteile entstünden;
18. ist der Ansicht, dass die Aufnahme von Musikdiensten in den Anwendungsbereich der Geoblocking-Verordnung zu erheblichen Einnahmeverlusten führen würde, wodurch Investitionen in neue Inhalte aufs Spiel gesetzt würden, während die Vertragsfreiheit

ausgehöhlt würde und die kulturelle Vielfalt – sowohl bei der Produktion als auch bei der Bereitstellung von Inhalten – verloren ginge und die Verbraucher höhere Preise zu zahlen hätten;

19. ist der Ansicht, dass eine solche Aufnahme insbesondere zu einer für die Verbraucher nachteiligen Preisharmonisierung führen kann, da sie in Ländern, in denen es durch die gebietsabhängige Exklusivität möglich ist, Inhalte zu einem Preis anzubieten, der der Kaufkraft der Verbraucher entspricht, zu Preiserhöhungen führen kann;
20. ist der Auffassung, dass mehr getan werden sollte, um die Verbreitung und Verfügbarkeit von Werken und Programmen in der EU sicherzustellen, auch was bestehende und neue Filme und audiovisuelle Inhalte betrifft, damit auf diese Weise der Reichtum und die Vielfalt der Kultur in Europa über Grenzen hinweg zum Ausdruck kommen kann; erkennt in diesem Zusammenhang an, dass es äußerst wichtig ist, europäische Koproduktionen, die Synchronisierung und Untertitelung in den 24 Amtssprachen der EU sowie die internationale Verbreitung von Werken zu fördern; fordert die Kommission auf, in Partnerschaft mit der Wirtschaft eine Initiative vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass preisgekrönte Filme aus Europa, beispielsweise die Gewinner des LUX-Publikumspreises, in der gesamten EU ausgestrahlt werden und dass ein umfassenderer Katalog über Video-on-demand über Grenzen hinweg abrufbar wird, um auf mehreren Inlandsmärkten weitere Renditen zu erzielen;
21. fordert die Kommission auf, Arbeiten zur Auffindbarkeit europäischer Online-Werke einzuleiten und die Rolle, die Auswirkungen und die Transparenz von Empfehlungsalgorithmen in der Kulturbranche zu untersuchen;
22. stellt fest, dass durch die Unterstützung von Untertitelungs- und Synchronisierungsinhalten nicht nur die Nachfrage und Verfügbarkeit in verschiedenen Ländern, sondern auch deren Zugänglichkeit erhöht wird; weist darauf hin, dass immer mehr europäische Inhalte für das Publikum in ganz Europa bereitgestellt werden, und fordert weitere Investitionen vonseiten der Mitgliedstaaten und der Branche;
23. weist darauf hin, dass Artikel 7 der Richtlinie 2010/13/EU<sup>19</sup> (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) wichtig ist, und betont, dass die Zugänglichkeit von Inhalten in ihrer gesamten Bandbreite auszulegen ist; fordert, dass die Richtlinie verstärkt zur Anwendung kommt und dass dabei auch hör- und sehbehinderte Menschen berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Zugang zu audiovisuellen Inhalten für alle europäischen Bürgerinnen und Bürger inklusiv und zugänglich ist;
24. befürwortet die Förderung der europäischen Kultur und der Vielfalt der Inhalte, was letztlich den europäischen Verbrauchern zugutekommt;
25. verweist auf die einzigartigen Erfahrungen, die die Kinobranche bietet, und in diesem Zusammenhang auf den Wert von in Kinos gezeigten Filmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, deren weitere Verwendung zu unterstützen und gleichzeitig in Bezug auf die sich ändernden Gewohnheiten und Konsummuster der Bürger auf dem

---

<sup>19</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Laufenden zu sein;

26. bekräftigt die Notwendigkeit von Investitionen, um weitere Marktveränderungen zu antizipieren, um das Entstehen neuer Formate zu fördern und um die Präsenz verschiedener Angebote von EU-Unternehmen im Internet zu stärken.



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	18.7.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:               23 -:               3 0:               2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Asim Ademov, Christine Anderson, Andrea Bocskor, Ilana Cicurel, Laurence Farreng, Tomasz Frankowski, Romeo Franz, Sylvie Guillaume, Hannes Heide, Irena Joveva, Petra Kammerevert, Niyazi Kizilyürek, Predrag Fred Matić, Martina Michels, Niklas Nienass, Peter Pollák, Marcos Ros Sempere, Massimiliano Smeriglio, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Theodoros Zagorakis, Milan Zver
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Isabella Adinolfi, Ibán García Del Blanco, Rob Rooker, Marc Tarabella
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Angel Dzhambazki, Erik Marquardt

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

23	+
ECR	Angel Dzhambazki, Rob Rooker
ID	Christine Anderson
NI	Marc Tarabella
PPE	Asim Ademov, Isabella Adinolfi, Tomasz Frankowski, Peter Pollák, Michaela Šojdová, Sabine Verheyen, Theodoros Zagorakis, Milan Zver
Renew	Ilana Cicurel, Laurence Farreng, Irena Joveva
S&D	Ibán García Del Blanco, Sylvie Guillaume, Hannes Heide, Predrag Fred Matić, Marcos Ros Sempere, Massimiliano Smeriglio
The Left	Niyazi Kizilyürek, Martina Michels

3	-
Verts/ALE	Romeo Franz, Erik Marquardt, Niklas Nienass

2	0
NI	Andrea Bocskor
S&D	Petra Kammerevert

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

## STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu der Umsetzung der Geoblocking-Verordnung aus dem Jahr 2018 im digitalen Binnenmarkt 2023/2019(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Karen Melchior

### VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 30. November 2020 über die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung (COM(2020) 0766),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Europäische Bürgerinitiative mit dem Titel „Minority SafePack – eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“ und auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG<sup>3</sup> (die Geoblocking-Verordnung),
- A. in der Erwägung, dass die Geoblocking-Verordnung nicht auf das Geoblocking von digitalen Medieninhalten eingeht; in der Erwägung, dass die Verordnung eine Überprüfung der Frage vorsieht, ob ihr Anwendungsbereich auf elektronische Dienste ausgeweitet werden sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu und die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen ist, die auf der Grundlage ausschließlicher Gebietslizenzen bereitgestellt werden, einschließlich Diensten, deren Hauptzweck die Bereitstellung von elektronischen Büchern, elektronischer Musik oder elektronischen Videospielen, der Zugang zu Übertragungen von Sportereignissen und kinematografischen Diensten ist,

---

<sup>1</sup> ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 70.

<sup>3</sup> ABl. L 60I vom 2.3.2018, S. 1.

unabhängig von der Art ihrer Herstellung, ihres Vertriebs oder ihrer Übertragung, sowie von Rundfunkübertragungen<sup>4</sup>;

- B. in der Erwägung, dass die audiovisuelle Branche für die EU sowohl auf wirtschaftlicher als auch auf kultureller Ebene von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass diese Branche für die Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Medienpluralismus in der EU von entscheidender Bedeutung ist;
- C. in der Erwägung, dass die audiovisuelle Branche aus vielen hochinnovativen und kreativen unabhängigen Produktions- und Vertriebsbetrieben unterschiedlicher Größe, einschließlich Kleinst-, kleiner und mittlerer Unternehmen (KKMU), besteht, die eine große Vielfalt an Inhalten produzieren, vertreiben und präsentieren; in der Erwägung, dass die audiovisuelle Branche in der EU im Jahr 2019 schätzungsweise rund 490 000 Personen beschäftigte<sup>5</sup>;
- D. in der Erwägung, dass audiovisuelle Dienste und Dienste, die mit urheberrechtlich geschützten Inhalten oder Werken in immaterieller Form verbunden sind, wie z. B. Musik-Streaming-Dienste und E-Büchern, vom Anwendungsbereich der Geoblocking-Verordnung ausgenommen wurden; in der Erwägung, dass dieser Ausschluss einer Überprüfung durch die Kommission unterzogen wird; in der Erwägung, dass auch andere Dienstleistungen in Bereichen wie Finanzen, Verkehr, Gesundheitswesen und Soziales ebenfalls ausgenommen wurden;
- E. in der Erwägung, dass mit ausschließlichen Gebietslizenzen derzeit für die tragfähige Finanzierung von Filmen und audiovisuellen Inhalten gesorgt und dazu beigetragen wird, sowohl inhaltliche Vielfalt als auch kulturellen Pluralismus sowie ein breites Spektrum an Geschäftsmodellen für den Vertrieb sicherzustellen;
- F. in der Erwägung, dass die Überprüfung der Kommission zeigt, dass die europäischen Verbraucher nur zu einem kleinen Teil der gesamten in der Union online bereitgestellten Inhalte Zugang haben; in der Erwägung, dass die Zahl der Verbraucher, die versuchen, auf digitale Medieninhalte zuzugreifen, die in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden, rasch zunimmt und ein Drittel der Bürgerinnen und Bürger Interesse daran bekundet hat; in der Erwägung, dass aufgrund des klar abgegrenzten Anwendungsbereichs der Portabilitätsverordnung<sup>6</sup> nicht alle Hindernisse für den Zugang zu digitalen Medieninhalten durch diese Verordnung beseitigt werden können;
- G. in der Erwägung, dass die EU in den letzten Jahren den grenzüberschreitenden Zugang zu audiovisuellen Inhalten erleichtert hat, indem sie bestimmte urheberrechtliche Hindernisse durch die Verabschiedung der Portabilitätsverordnung beseitigt hat, die es den Verbrauchern ermöglicht, ihren kostenpflichtigen Abonnementdienst auf Reisen in der EU weiter zu nutzen, sowie durch die Richtlinie über Online-Fernseh- und -

---

<sup>4</sup> Diese Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannten Tätigkeiten.

<sup>5</sup> Laut dem European Media Industry Outlook vom Mai 2023 entfielen 42 % der Arbeitsplätze in der audiovisuellen Branche auf die Produktion, 34 % auf Rundfunkanstalten (einschließlich Nachrichtendienste und Infrastruktur/Technik), 13 % auf Kinos, 7 % auf die Postproduktion und 3 % auf den Vertrieb. Im Zeitraum 2011-2019 wurde in der EU seit dem Aufkommen von Streaming-Plattformen eine Produktionszunahme verzeichnet. Die Beschäftigung im TV-Bereich nahm im gleichen Zeitraum um über 25 % zu.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).

Radioprogramme<sup>7</sup>, die die grenzüberschreitende Zugänglichkeit bestimmter Fernsehprogramme über die Online-Dienste der Fernsehveranstalter erleichtert und die bisher noch nicht angemessen bewertet wurde; in der Erwägung, dass die Kommissionsdienststellen in einem im Juni 2022 veröffentlichten Bericht über die Anwendung der Portabilitätsverordnung Probleme bei der Einhaltung der Vorschriften durch einige Video-on-Demand-Plattformen festgestellt und untersucht haben; in der Erwägung, dass das Parlament keine Rückmeldungen zu dieser wichtigen Untersuchung erhielt und die Branche somit in Unkenntnis darüber ist, wie viel Spielraum bei der Erweiterung des grenzüberschreitenden Zugangs zu mehr Online-Inhalten vorhanden ist;

- H. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 17. Februar 2022 zur Beseitigung nichttarifärer und nichtsteuerlicher Handelshemmnisse im Binnenmarkt<sup>8</sup> darauf hingewiesen hat, dass trotz der Geoblocking-Verordnung bestimmte Hindernisse fortbestehen, insbesondere bei der Bereitstellung audiovisueller Dienste und Inhalte, und dass sich diese Probleme in einem geringeren Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Online-Einkäufe im digitalen Binnenmarkt äußert;
- I. in der Erwägung, dass die Portabilitätsverordnung Verbrauchern, die in ihrem eigenen EU-Mitgliedstaat digitale Medieninhalte erworben oder Dienste zur Bereitstellung digitaler Medieninhalte abonniert haben, den Zugang zu ihren Inhalten und bezahlten Abonnements ermöglicht, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten; in der Erwägung, dass derzeit ein ständiger Wohnsitzwechsel dazu führt, dass die Erbringung solcher Dienstleistungen mit dem im neuen Wohnsitzland tätigen Dienstleistungserbringer neu ausgehandelt werden muss, obwohl der Verbraucher das Recht auf Zugang und Nutzung in seinem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund von Geoblocking rechtmäßig erworben hat;
- J. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, der u. a. auf dem freien Personen- und Dienstleistungsverkehr beruht; in der Erwägung, dass zu diesem Zweck sichergestellt werden muss, dass die Bürgerinnen und Bürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat digitale Medieninhalte erworben haben, auch dann auf diese Inhalte zugreifen und sie nutzen können, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, z. B. im Urlaub, auf Reisen aus privaten oder beruflichen Gründen oder bei einem Studium im Ausland;
- K. in der Erwägung, dass Bürger, die in Grenzregionen leben oder sprachlichen Minderheiten angehören, aufgrund von Geoblocking häufig keinen Zugang zu den meisten Inhalten in ihren Muttersprachen haben; in der Erwägung, dass die Bemühungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten um eine Verbesserung der Situation und die Richtlinie über Online-Fernseh- und -Radioprogramme nur einen begrenzten Zugang zu Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen ermöglichen, was bedeutet, dass der Zugang zu und der Genuss der großen Mehrheit der kulturellen Inhalte für sprachliche Minderheiten und Bürger, die in Grenzregionen wohnen,

---

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82).

<sup>8</sup> ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 212.

weiterhin stark eingeschränkt ist;

- L. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 13. November 2018 zu Mindeststandards für Minderheiten in der EU die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, nationale und ethnische Minderheiten bei der Vergabe von Lizenzen für Mediendienste zu berücksichtigen, und die Kommission bereits dazu angehalten hat, die nötigen rechtlichen und regulatorischen Bedingungen zu schaffen, um die Dienstleistungsfreiheit sowie die Freiheit der Verbreitung und des Empfangs von audiovisuellen Inhalten in Regionen, in denen Minderheiten leben, sicherzustellen; in der Erwägung, dass in der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack“ eine Änderung vorgeschlagen wurde, um die Dienstleistungsfreiheit und die Freiheit des Empfangs audiovisueller Inhalte in den Regionen, in denen Minderheiten leben, sicherzustellen, und gefordert wurde, dass diese Probleme durch die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Urheberrechts angegangen werden, das zur Beseitigung von Lizenzhindernissen in der Union führen wird; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner EntschlieÙung vom 17. Dezember 2020 seine Unterstützung für die Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack“ zum Ausdruck gebracht hat und den Plan der Kommission begrüÙte, auf der Grundlage der detaillierten Bestandsaufnahme der Kommission zur Geoblocking-Verordnung einen Dialog mit den Interessengruppen über audiovisuelle Inhalte im Rahmen ihres Aktionsplans für Medien und audiovisuelle Medien aufzunehmen, und betonte, dass die Berücksichtigung der Belange der Minderheitensprachen in künftigen Verordnungen sichergestellt werden muss;
- M. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2006/123/EG im Einklang mit Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union „audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung“<sup>9</sup> von ihrem Anwendungsbereich ausschließt;
- N. in der Erwägung, dass die Kommission einen Dialog mit Minderheiten- und Verbraucherschutzgruppen sowie Interessenträgern der audiovisuellen Branche organisiert hat, um konkrete Möglichkeiten zu erörtern, wie die Verbreitung audiovisueller Inhalte in der EU gefördert und der Zugang der Verbraucher zu diesen Inhalten verbessert werden kann; in der Erwägung, dass dieser Dialog gezeigt hat, wie vielfältig die Branche ist, dass aber keine Einigung erzielt werden konnte; in der Erwägung, dass während des Dialogs alle Berufsverbände des audiovisuellen Sektors die Bedeutung der territorialen Lizenzierung unterstrichen haben;
- O. in der Erwägung, dass die Piraterie von audiovisuellen Inhalten, einschließlich Live-Inhalten, der audiovisuellen Branche, einschließlich der Kultur-, Kreativ- und Sportbranche, schadet; in der Erwägung, dass das Parlament stets einen spezifischen Legislativvorschlag gefordert hat, der auf dem Gesetz über digitale Dienste<sup>10</sup> und anderen europäischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Piraterie aufbaut; in der Erwägung, dass die Kommission eine Empfehlung zur Bekämpfung von Online-Piraterie abgegeben hat; in der Erwägung, dass Empfehlungen jedoch nicht verbindlich

---

<sup>9</sup> Artikel 2 Absatz 2(g) der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

sind und daher nur dürftige Ergebnisse hervorbringen;

- P. in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger durch anhaltende Hindernisse beim Zugang zu digitalen Medieninhalten, wie Preis, Fragmentierung, Geoblocking und die Nichtverfügbarkeit von Synchronisierung oder Untertiteln, dazu veranlasst werden, auf illegale Verbreitungsmethoden zurückzugreifen, um an Inhalte zu gelangen; in der Erwägung, dass ein verbesserter legaler Zugang zu digitalen Inhalten das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in digitale Dienste stärken und eine größere Rechtssicherheit für Nutzer und Rechteinhaber gleichermaßen sicherstellen würde;
- Q. in der Erwägung, dass die Untätigkeit der audiovisuellen Branche bei der Bewältigung der seit langem bestehenden Probleme der sprachlichen Minderheiten die Notwendigkeit einer starken, maßgeschneiderten Reaktion unterstreicht;
- R. in der Erwägung, dass in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/818 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027)<sup>11</sup> festgestellt wird, dass eines der Ziele des Programms darin besteht, die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas und sein Kulturerbe zu bewahren, weiterzuentwickeln und zu fördern; in der Erwägung, dass der Teilbereich MEDIA des Programms darauf abzielt, den Zugang zu Synchronisierung und Untertitelung zu verbessern, um die Verbreitung europäischer Kulturprogramme in der gesamten Union zu erhöhen;
- S. in der Erwägung, dass das Fernsehen zwar nach wie vor der bevorzugte Dienst der Europäer für Filme und Serien ist, dass aber seine Rolle, insbesondere bei jüngeren Verbrauchern, zugunsten von Inhalten on Demand schrumpft; in der Erwägung, dass die schrumpfende Rolle des Fernsehens und des Rundfunks die EU dazu veranlassen sollte, darüber nachzudenken, wie sie die mit diesen Veränderungen konfrontierten Kreativbranchen unterstützen kann, auch bei möglichen Änderungen ihrer Geschäftsmodelle, um sowohl die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des audiovisuellen Sektors als auch den Zugang der Verbraucher zu den Inhalten zu gewährleisten, auch mit dem Ziel, das Vertrauen der Bürger in digitale Dienste zu stärken und Rechtssicherheit zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die rechtlichen Lösungen zur Erleichterung der europaweiten Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte, die in der Richtlinie über Online-Fernseh- und -Radioprogramme vorgesehen sind, auf den Rundfunk beschränkt sind und daher nicht das gesamte Spektrum der Fragen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Inhalten und dem Zugang zu ihnen im digitalen Umfeld abdecken;
- T. in der Erwägung, dass die 2020 erfolgte kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung aus dem Jahr 2018 durch die Kommission hervorhebt, dass die Ausweitung der Geoblocking-Verordnung zu einer Zunahme von EU-weiten Exklusivlizenzen führen und somit ungerechtfertigtes Geoblocking, insbesondere von Sportveranstaltungen im Internet, verringern könnte; in der Erwägung, dass in der Überprüfung der Kommission jedoch festgestellt wird, dass Änderungen des Anwendungsbereichs der Verordnung einer weiteren Bewertung bedürfen, so dass der Status der audiovisuellen Dienste als ausgenommen beibehalten wird;

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34).

- U. in der Erwägung, dass Geoblocking in der Buchbranche für die überwiegende Mehrheit der Verbraucher kein Problem darstellt;
1. betont die grundlegende Bedeutung aller urheberrechtlich geschützten Online-Inhaltdienste für die EU sowohl auf wirtschaftlicher als auch auf kultureller Ebene und ist der Auffassung, dass diese Dienste für die Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in der EU sowie des Medienpluralismus maßgeblich sind;
  2. erkennt an, dass die territoriale Lizenzierung kurz- und mittelfristig wahrscheinlich das wichtigste Modell für den Vertrieb und die Lizenzierung von Inhalten bleiben wird, unterstreicht jedoch, dass Ausnahmen von diesem Modell in bestimmten Fällen gerechtfertigt sein können, um den grenzüberschreitenden Zugang zu und die Verfügbarkeit von audiovisuellen Inhalten in der EU für sprachliche Minderheiten zu verbessern; hebt hervor, dass dies bedeutet, dass die Lizenzen für audiovisuelle Inhalte geografisch auf das national festgelegte Gebiet der anerkannten sprachlichen Minderheit des Nachbarlandes, in dem dieselbe Sprache gesprochen wird, ausgeweitet werden, ohne das Territorialitätsprinzip generell in Frage zu stellen;
  3. fordert die Kommission – im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung – auf, rasch rechtliche und regulatorische Bedingungen zu schaffen, um die freie Bereitstellung digitaler Medieninhalte und die Verbreitung und den Empfang digitaler Medieninhalte aus Regionen, in denen Minderheiten leben, sicherzustellen, damit sie Inhalte in ihrer Muttersprache ansehen und anhören können, ohne dass ein Geoblocking dieser Inhalte erfolgt, wenn sie aus einem anderen Land gesendet oder bereitgestellt werden;
  4. hebt die Vorteile der Portabilitätsverordnung hervor, insbesondere für Bürger, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten; fordert eine weitere Bewertung der konkreten Umsetzung und Wirksamkeit der Portabilitätsverordnung im Lichte der sich schnell entwickelnden Verbrauchsgewohnheiten und Markttrends in dieser Branche;
  5. räumt ein, dass für EU-Bürger, die beschließen, von der Freizügigkeit Gebrauch zu machen und sich dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, nach wie vor Zugangsbarrieren bestehen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie den Bürgern unabhängig von ihrem Wohnsitz Zugang zu den öffentlichen Medienplattformen des Mitgliedstaats, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, gewährt werden kann, und zwar zunächst im Rahmen eines weiteren Dialogs mit den relevanten Interessengruppen und allen betroffenen Parteien, einschließlich Vertretern von Verbrauchern, Bürgern und jungen Menschen;
  6. fordert die Kommission auf, Untersuchungen zur Online-Auffindbarkeit europäischer Werke einzuleiten, um Überlegungen zur Rolle und Transparenz von Empfehlungsalgorithmen im Kultursektor anzustellen und Maßnahmen vorzuschlagen, insbesondere in Bezug auf Standardisierung, Bereitstellung von Metadaten, Interoperabilität und Tools zur Erleichterung des öffentlichen Zugangs;
  7. fordert die Kommission auf, den langfristigen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den von ihnen selbst erworbenen digitalen Medieninhalten sicherzustellen, unabhängig davon, wo diese Inhalte erworben wurden; weist erneut darauf hin, dass derzeit mit dem System der ausschließlichen Gebietslizenzen für die tragfähige Finanzierung von



Filmen und audiovisuellen Inhalten gesorgt wird und dass dieses System von entscheidender Bedeutung ist, um sowohl die Vielfalt der Inhalte als auch ein breites Spektrum an Geschäftsmodellen für den Vertrieb sicherzustellen;

8. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, Strategien für europäische Koproduktionen zu unterstützen, in denen der Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kultur zum Ausdruck kommen, und dass es wichtig ist, die internationale Verbreitung von Werken zu stärken;
9. fordert die Kommission auf, eng mit den Telekommunikationsbetreibern zusammenzuarbeiten, um eine angemessene und zugängliche digitale Infrastruktur sicherzustellen, die den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu öffentlichen Medienplattformen in der angemessenen Qualität und Geschwindigkeit ermöglicht; ist der Auffassung, dass die Wahrung der Grundsätze der Privatsphäre und der Datensicherheit bei allen Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu öffentlichen Medienplattformen und des Rechts auf deren Nutzung ein wesentlicher Faktor ist, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese Grundsätze gewahrt werden;
10. fordert die Kommission auf, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, mit denen kommerzielle Anbieter digitaler Medieninhalte, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, verpflichtet werden, Unionsbürgerinnen und -bürgern Zugang zum Katalog des Mitgliedstaats ihrer Wahl zu ermöglichen;
11. fordert die Kommission auf, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die den umfassenden Schutz der Inhalte sicherstellen, in die Anbieter digitaler Mediendienste investieren; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Umsetzung der Empfehlung zur Bekämpfung der Online-Piraterie von Sportveranstaltungen und anderen Live-Inhalten gründlich und angemessen geprüft wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Online-Piraterie von Live-Inhalten zu erlassen, sollten die Auswirkungen der Empfehlung nicht ausreichen, um die betroffenen Sektoren zu schützen;
12. fordert die Kommission auf, in der Zwischenzeit Maßnahmen zu ergreifen, mit denen kommerzielle Anbieter digitaler Medieninhalte, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, verpflichtet werden, der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und den Rechteinhabern Daten über die von ihnen online bereitgestellten Werke und über ihr Publikum zu übermitteln, um die Verfügbarkeit von Werken auf rechtmäßigem Wege besser zu ermitteln;
13. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Aktionsbereichs MEDIA des Programms „Kreatives Europa“ mehr Projekte zur Synchronisierung und Untertitelung audiovisueller Werke zu finanzieren und zu prüfen, wie eine Vielzahl europäischer Produktionen in der gesamten Union verfügbar gemacht werden kann;
14. weist erneut darauf hin, dass die Geoblocking-Verordnung Verbrauchern den Zugang zu Online-Inhaltendiensten in anderen Mitgliedstaaten ermöglicht, wenn der Diensteanbieter die Rechte für deren Hoheitsgebiete besitzt;
15. fordert die Kommission auf, die Überwachung der Umsetzung der Geoblocking-Verordnung durch die Mitgliedstaaten zu verbessern;

16. erkennt die Bedeutung der Musik- und der audiovisuellen Branche für die Wirtschaft der Union an und hebt hervor, dass eine große Zahl von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen in der audiovisuellen und Musikproduktion tätig ist; betont, dass die Kommission bei der Prüfung künftiger Rechtsvorschriften für diese Branchen sicherstellen sollte, dass alle Vorschläge deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit sichern, die kulturelle Vielfalt bei der Produktion von Inhalten fördern und Investitionen in neue Inhalte unterstützen;
17. ist der Ansicht, dass die Kommission bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften über den Vertrieb von audiovisuellen Inhalten, Musik und elektronischen Büchern die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Preis von Inhalten sorgfältig prüfen sollte.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	24.10.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                 11 -:                 10 0:                 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pascal Arimont, Geoffroy Didier, Ibán García Del Blanco, Pierre Karleskind, Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Raffaele Stancanelli, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Alessandra Basso, Caterina Chinnici, Heidi Hautala, Antonius Manders, Catharina Rinzema, Kosma Złotowski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Clara Aguilera, Andrus Ansip, Estrella Durá Ferrandis, Katrin Langensiepen, Anne-Sophie Pelletier

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

11	+
EKR	Raffaele Stancanelli, Kosma Zlotowski
NI	Sabrina Pignedoli
EVP	Caterina Chinnici, Antonius Manders, Jiří Pospíšil, Axel Voss, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Catharina Rinzema

10	-
ID	Gilles Lebreton
EVP	Geoffroy Didier
S&D	Clara Aguilera, Estrella Durá Ferrandis, Ibán García Del Blanco, Maria-Manuel Leitão-Marques, Franco Roberti
Die Linke	Anne-Sophie Pelletier
Grüne/EFA	Heidi Hautala, Katrin Langensiepen

3	0
ID	Alessandra Basso
Renew	Pierre Karleskind, Adrián Vázquez Lázara

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	25.10.2023
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                 33 - :                 4 0 :                 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Pablo Arias Echeverría, Laura Ballarín Cereza, Alessandra Basso, Brando Benifei, Adam Bielan, Biljana Borzan, Vlad-Marius Botoș, Anna Cavazzini, Dita Charanzová, Deirdre Clune, Maria Grapini, Svenja Hahn, Eugen Jurzyca, Arba Kokalari, Marcel Kolaja, Kateřina Konečná, Andrey Kovatchev, Maria-Manuel Leitão-Marques, Antonius Manders, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, Miroslav Radačovský, René Repasi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Róza Thun und Hohenstein, Tom Vandenkendelaere, Kim Van Sparrentak, Marion Walsmann
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Geoffroy Didier, Malte Gallée, Claude Gruffat, Catharina Rinzema, Dominik Tarczyński, Stéphanie Yon-Courtin
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Eric Minardi

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

33	+
ECR	Adam Bielan, Eugen Jurzyca, Dominik Tarczyński
NI	Miroslav Radačovský
PPE	Pablo Arias Echeverría, Deirdre Clune, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Antonius Manders, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Tom Vandenkendelaere, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Dita Charanzová, Svenja Hahn, Catharina Rinzema, Róza Thun und Hohenstein, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Alex Agius Saliba, Laura Ballarín Cereza, Brando Benifei, Biljana Borzan, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Leszek Miller
Verts/ALE	Anna Cavazzini, Malte Gallée, Claude Gruffat, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak

4	-
ID	Eric Minardi
PPE	Geoffroy Didier
The Left	Kateřina Konečná, Anne-Sophie Pelletier

3	0
ID	Alessandra Basso
S&D	René Repasi, Christel Schaldemose

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung